

Satzung
der
Forstbetriebsgemeinschaft
Waldgemeinschaft
Freienstein



§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen
FBG "Waldgemeinschaft Freyenstein"
und hat den Sitz in Freyenstein.
Er übt die Tätigkeit nach Anerkennung durch die Forstbehörde in
der Rechtsform einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 18 BWaldG)
und eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb aus.

1. Der Zweck des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses besteht darin, die Bewirtschaftung der Waldflächen zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. Der Verein hat Zweck und Aufgabe, die gemeinsame, grenzübergreifende Bewirtschaftung der im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Waldparzellen zu unterstützen.
Zur forstlichen Betreuung kann mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft ein Vertrag über "Tätige Mithilfe" abgeschlossen werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen im einzelnen:
 - a) die Ausführungen der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 - b) Bau und Unterhaltung von Wegen
 - c) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung
 - d) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten
 - e) Absatz und Verarbeitung des Holzes sowie eine solche Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt
 - f) Gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne
 - g) Werbung und Verwertung sonstiger Walderzeugnisse
 - h) Organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung, insbesondere beim Einsatz von Arbeitern und Unternehmern
 - i) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln

§ 3

M i t g l i e d e r

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer bzw. Besitzer von Waldparzellen sind, soweit diese im Bereich der Gemarkung Freyenstein, Niemerlang, Tetschendorf, Ackerfelde und Wulfersdorf liegen. Ferner auch die Flure 3 und 4 der Gemarkung Halenbeck, sofern diese zum Revier Wulfersdorf gehören sowie die Parzellen des Freyensteiner Walsiedlungskomplexes in der Gemarkung Jännersdorf Flur 5 und Flur 6.
In besonderen Fällen können Waldstücke nicht genannter, benachbarter Gemarkungen eingebracht werden, sofern sie in unmittelbarer Anbindung der Waldgemeinschaft liegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben.

3. In der Beitrittserklärung ist die im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitgliedes stehende Fläche nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nr., sowie deren Größe aufzuführen. Sie muß weiter die Erklärung enthalten, daß der betreffende Waldeigentümer sich einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (§ 705 ff. BGB) angeschlossen hat, deren Aufgabe die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldparzellen und die Übertragung der Befugnisse der Wirtschaftsführung an die FBG Waldgemeinschaft Freyenstein ist.
4. Die Geschäftsführung des Vereins führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder mit ihren Flächen aufgeführt sind. Ein halber ha Waldfläche entspricht einem Verrechnungsanteil. Bei der Berechnung wird der Waldbesitz auf volle und halbe ha auf- bzw. abgerundet. Jedes Mitglied erhält mindestens einen Verrechnungsanteil. Die Verrechnungsanteile werden allen finanziellen Abwicklungen bezüglich Erträge und Kosten zu Grunde gelegt.
5. Die Mitgliedschaft geht auf den Rechtsnachfolger im Eigentum der Waldparzelle über. Kündigungsmöglichkeit besteht nach § 4.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Untergang der Waldparzelle im Eigentum/Besitz des Mitgliedes
 - durch Kündigung des Mitgliedes
 - durch Ausschluß aus der Waldgemeinschaft
2. Das Mitglied kann die Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des 5. darauffolgenden Jahres aussprechen. Wenn die Vollversammlung den jährlichen Rechnungsbericht des Vorstandes für die letzten 6 Jahre der Mitgliedschaft genehmigt hat, stehen dem Mitglied anläßlich des Austrittes aus dem Verein keinerlei Ansprüche wegen einer durch die Bewirtschaftung veränderten Waldsubstanz oder wegen sonstiger wirtschaftlicher Folgen im Wald zu.
Eine allenfalls notwendige Vermessung der ausscheidenden Waldparzelle kann nicht beansprucht werden oder ist durch das ausscheidende Mitglied auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen, seine Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen und daraus Nutzen zu ziehen. Im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten an den Entscheidungen des Vereins zu wirken und bei Wahlen von Funktionsträgern zu kandidieren.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu respektieren, Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgemäß zu entrichten, sowie die Andienungspflicht bezüglich der Holzvermarktung einzuhalten.

3. Das Recht der Eigentümer, ihre Waldparzellen zu veräußern, zu vererben oder zu belasten, bleibt von der Mitgliedschaft zum Verein unberührt.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer
- der Rechnungsführer
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzungen oder besonderen Beschluß der Vollversammlung dem Vorstand übertragen sind.
2. Zur Teilnahme an der Vollversammlung sind die Eigentümer bzw. Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grad vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.
3. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe seiner Waldfläche eine Stimme.
4. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
5. Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über:
 - a) die Satzung und eine Änderung der Satzung,
 - b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Höhe/ aufzunehmender Darlehen,
 - d) die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an der Waldgemeinschaft,
 - e) der Abschluß eines Vertrages über tätige Mithilfe mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft,
 - f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand, Geschäftsführer oder Rechnungsführer,
 - h) den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken seitens der Waldgemeinschaft sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,
 - i) eine Antragstellung zum Zwecke der Auflösung,
 - j) die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes,
 - k) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - l) die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen,

- m) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung,
 - n) den Beitritt oder Austritt zu anderen Zusammenschlüssen oder Verbänden,
 - o) den Ausschluß von Mitgliedern.
6. Die Vollversammlung beschließt mit 50 % der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Satzung und für den Beschluß zur Auflösung bzw. zur Verwendung des vorhandenen Vermögens wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen benötigt.
 7. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen
 - an ortsansässige Mitglieder durch Presse und Aushang
 - an auswärtswohnende Mitglieder durch postalische Zusendung.
 8. Es wird offen abgestimmt. Der Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, seinem Ehegatten oder seinem Verwandten bis zum 2. Grade und der Waldgemeinschaft zum Gegenstand hat.
 10. Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstand schriftlich denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, welchen die Stimmführung übertragen ist. Bis zur Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte.
 11. Beschlüsse der Vollversammlung können ausnahmsweise auch schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall haben sich die Mitglieder innerhalb einer dreiwöchigen Frist zu erklären. Keine Antwort gilt als Zustimmung. Ein schriftlicher Beschluß kann nicht zur Jahresrechnung, zur Entlastung des Vorstandes sowie in Fragen gefaßt werden, deren Entscheidung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
 12. Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - d) Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
 - g) Vollmacht für vertretene Anteile.Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Dem Gesamtvorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht die Vollversammlung wahrnimmt.

2. Im übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung bzw. Anlage des Flächenbuches
 - b) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Rechnungsführers
 - d) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechenschaftslegung gegenüber der Vollversammlung
 - e) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme und Auszahlungsordnungen
 - f) Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers
 - g) die Zustimmung zu möglichen Geschäfts- oder Betriebsordnungen
 - h) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften,
 - i) die Entscheidung über Beitritt von Mitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsteher), einem 1. und 2. Stellvertreter und zwei Beiräten, die aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern der Vollversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Vollversammlung faßt in-
soweit für die Wahl einen gesonderten Beschluß. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Vollversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Das Gleiche gilt für den Geschäfts- und den Rechnungsführer. Bare Auslagen sind zu ersetzen.
6. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlußfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und eine zweitägige Ladungsfrist eingehalten worden ist.
7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden
 - c) Tagesordnung
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9
Haushaltswesen

1. Die Vollversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan zu beschließen.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für alle finanziellen Berechnungen wird der Verrechnungsanteil zu Grunde gelegt. Nach Auf- bzw. Abrundung auf ganze und halbe ha entspricht somit ein Verrechnungsanteil einem halben ha Waldfläche.

§ 10
Kassenwesen

1. Von der Waldgemeinschaft wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer ausgeschüttet.
2. Sämtliche Kassenanordnungen müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein
3. Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ein Vorstandsmitglied mit dem Rechnungsführer.
4. Der Vorstand hat über alle Ein- und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Vollversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
5. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfbericht der Vollversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung

§ 11
Umlagen, Beiträge und Gebühren

1. Die Waldgemeinschaft finanziert ihre Aufgabe, sowie sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
2. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, Umlagen, Beiträge und Gebühren in einer von der Vollversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist der Verrechnungsanteil des jeweiligen Mitglieds.

§ 12
Geschäftsführer, Rechnungsführer

1. Als Geschäftsführer und als Rechnungsführer können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Wird die Geschäftsführung einer staatlichen Forstdienststelle übertragen, so hat dies im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

2. Die Bestellung des Geschäftsführers und des Rechnungsführers erfolgt auf jeweils 2 oder 4 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Stellvertreter kann ihnen beigegeben werden.
3. Der Geschäftsführer und der Rechnungsführer handeln nach den Weisungen des Vorstandes und wickeln die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsmäßigen und von der Vollversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab, insbesondere die mit der Wirtschaftsführung in den gemeinschaftlichen Waldparzellen verbundenen Maßnahmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

§ 14 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere auch zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Es kann seine Entscheidung mit einem entsprechenden Antrag an die Vollversammlung verbinden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
2. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht wird über Antrag einer streitenden Partei tätig. In diesem Falle benennt jede der beiden streitenden Parteien einen weiteren Schiedsrichter.

§ 15 Geschäfts- und Betriebsordnung

1. Vollversammlung und Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand erläßt für die Tätigkeit des Geschäftsführers und des Rechnungsführers eine Anordnung, die ihre Befugnisse beschreibt. Darin ist festzustellen, daß der Geschäftsführer für die Abwicklung laufender Geschäfte und dabei bis zu einer Grenze der einzugehenden finanziellen Verpflichtung für den Verein vertretungsbefugt ist. Der Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Bewirtschaftungsanordnung, die die Form der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Waldeigentümern (Gesellschaft der Waldeigentümer) regelt, die Tätigkeiten der Wirtschaftsführung gegenüber der Gesellschaft betreibt und die Vertretungsbefugnis festlegt, die dem Verein in Ausübung der Wirtschaftsführung namens der Gesellschaft der Waldeigentümer zukommt.

§ 16
Auflösung

Im Falle der Auflösung der Waldgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Verrechnungsanteile zu.

§ 17
Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Neuruppin.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung vom 02.09.94 in Freyenstein beschlossen und ist entsprechend den beschlossenen Veränderungen der Vollversammlung vom 27. 04. 96 aktualisiert.

Satzungsänderung 06.08.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unserer Anerkennung Nr. 10/95 und das Schreiben Ministeriums ELF vom 13.03.1995 (Seite 2, Abs. 1) teilen wir Ihnen die anlässlich der Jahresvollversammlung am 27.04.1996 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen mit und bitten darum, die Genehmigung seitens der Abt. Forstwirtschaft einzuholen.
Nachstehend die Neufassung der §§ 3 - 1. und 7 - 6.

§ 3 Punkt 1

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer bzw. Besitzer von Waldparzellen sind, soweit diese im Bereich der Gemarkungen Freyenstein, Niemerlang (Ackerfelde und Tetschendorf) und Wulfersdorf liegen. Fernerhin auch Teile der Gemarkung Halenbeck (Flur 3 u. 4) sofern diese zum Revierförstereibereich Wulfersdorf gehören, sowie die Parzellen des Freyensteiner Waldsiedlungskomplexes in der Gemarkung Jännersdorf Flur 5 und 6.
In besonderen Fällen können zusätzlich Waldstücke nicht genannter benachbarter Gemarkungen eingebracht werden, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Waldgemeinschaft liegen.

§ 7 Punkt 6

Die Vollversammlung beschließt mit 50% der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung der Satzung und für einen Beschluß bzw. zur Anwendung des vorhandenen Vermögens wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen benötigt.

Satzungsänderung 24.05.1997

Mit Beschluß der Vollversammlung vom 24.05.1997 wird
die Beitragszahlung bis auf weiteres ausgesetzt.
Beitrag wird einmalig bei Eintritt fällig.

Die Waldgemeinschaft übernimmt die Kosten für die
Berufsgenossenschaft und die Waldbrandversicherung.

Beschlussfassung

Änderung und Ergänzung des Punktes 6

Kostenlose Selbstholzwerbung durch Mitglieder (Eigenbedarf)

Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 02. Juni 2007

-2,5 Rm Brennholz je Verrechnungsanteil

-1, 0 Fm Nutzholz je Verrechnungsanteil

-Bei Nutzung der Selbstholzwerbung wird die geworbene Menge bei der Ausschüttung von Überschüssen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt schon bei Nutzung eines Sortimentes (Brenn- oder Nutzholz). Dabei wird Brennholz anteilig zur eingebrachten Fläche und Nutzholz wertmäßig (Zeitwert) verrechnet.

-Für die Aufwendungen (Einweisung/ Auszeichnung/ Mengenabnahme) zahlt der Selbstholzwerber eine Gebühr von 10,- Euro pro Selbstholzwerbung.

JHV- 04.07.09

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Punkt 6 der Beschlussfassung zur Satzung soll erweitert werden

- Bei Ausschöpfung des Selbstholzwerbekontingentes von Nutzholz (Stammholz) besteht erst nach 5 Jahren ein erneuter kostenloser Anspruch.
Die entgehende Menge kann kostenfrei als Brennholz oder käuflich als Nutzholz zum Zeitwert erworben werden.
- Es besteht kein genereller Anspruch auf Holzarten oder Klassifizierungen.
Vorrang haben die mit Beschluss der Vollversammlung vorgesehenen
Waldbaumaßnahmen und die damit verbundenen Holzentnahmen
- Bei der Nutzholzwerbung soll die Klassifizierung je zur Hälfte aus sägefähigem Holz bis ca. 30 cm Durchmesser und aus hiebreifem Holz bis ca. 60 cm Durchmesser bestehen.